

# **1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.6.2001**

## **Präambel**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Benitz vom 16.4.2015 die Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.6.2001 wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

§ 6 der Hundesteuersatzung vom 29.6.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Von der Steuer befreit sind Personen, die sich nicht länger als 3 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort gemeldet zu sein, für die in ihrem Eigentum befindlichen Tiere.

(2) Von der Steuer können auf Antrag befreit werden:

- a) Blindenbegleithunde.
- b) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe für blinde, gehörlose oder sonst hilfloser Personen benötigt werden und ausschließlich dazu dienen.
- c) Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, wenn sie nachweislich regelmäßig als Sanitäts- oder Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten im Sanitäts- oder Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz tätigen Einrichtung eingesetzt werden.
- d) Hunde, die für gewerbsmäßig ausgeübte Tierzucht zum Schutz oder zur Bewachung von Herden benötigt werden in der erforderlichen Anzahl.“

## **Artikel 2**

§ 4 der Hundesteuersatzung vom 29.6.2001 wird durch folgende Regelung ersetzt:

### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |   |         |
|---|---------|
| (a) für den ersten Hund                         | 35,- €  |
| (b) für den zweiten Hund                        | 70,- €  |
| (c) für jeden weiteren Hund                     | 90,- €  |
| (d) für als gefährliche Hunde eingestufte Hunde | 250,- € |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 bewährt wird, sind bei der Berechnung der Steuer für andere Hunde derselben Person nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden durch dieselbe Person mehrere Hunde gehalten, so gelten Hunde, für die eine Steuerermäßigung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt wird, als Hunde im Sinne von Absatz 1 (a) und (b).

(4) Werden durch dieselbe Person mehrere Hunde gehalten, so gelten als gefährlich eingestufte Hunde als erste und zweite Hunde im Sinne von Absatz 1 (a) und (b).

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung ersetzten Regelungen der Satzung der Gemeinde Benitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.6.2001 außer Kraft.

Benitz, 17.04.2015

gez. Rainer Mohsowski  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Benitz, den 28.05.2015

gez. Rainer Mohsowski  
Bürgermeister

*veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Benitz am 28.05.2015*

gez. Rainer Mohsowski  
Bürgermeister